

Der Vorsitzende

Roland Kunze
c/o Kunze Rechtsanwälte
Maximiliansplatz 12b
80333 München
Telefon (089) 4 111 875 0
Telefax (089) 4 111 875 25
E-Mail mail@kunze-ip.eu
www.grur.org

7. Oktober 2025

EINLADUNG
ZUR VORTRAGSVERANSTALTUNG

NUR IN PRÄSENZ

am Donnerstag, den 13. November 2025, um 17.30 Uhr

im **Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb, Herzog-Max-Straße 4**

Herr Dr. jur. Henning Hartwig, Rechtsanwalt in München, BARDEHLE PAGENBERG Partnerschaft mbB, spricht zum Thema

**Nicht eingetragenes EU-Design und UWG-Nachahmungsschutz
Gleichlauf bei Bestimmung des Schutzgegenstands?**

Gewerblicher Rechtsschutz definiert sich über Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, gerade weil es regelmäßig um Verbote und Eingriffe in die Wettbewerbsfreiheit geht. Insoweit sind Schutzgegenstand und Bestimmtheit des beantragten Verbots essenziell. Das gilt für eingetragene Schutzrechte, erst recht aber für nicht eingetragene Rechtspositionen etwa im Urheber- oder Designrecht. Jüngere Rechtsprechung zum lauterkeitsrechtlichen Nachahmungsschutz, die einen Teilschutz im UWG nahelegt, erscheint daher diskussions-, wenn nicht gar fragwürdig (vgl. Hartwig/Lenz GRUR 2024, 895). Das gilt umso mehr im Lichte der jüngsten Entscheidung "Bewegungsspielzeug", welche – ohne Not und ohne Präzedenz – eine Unterscheidung nach primären und sekundären Gestaltungsmerkmalen erlaubt und die grundsätzliche Möglichkeit zu eröffnen scheint, das Vorliegen einer nachschaffenden Nachahmung bei Übernahme lediglich sekundärer Merkmale festzustellen (vgl. Hartwig NJW 2025, 2812).

Der Vortrag diskutiert die verschiedenen Konstellationen im Fall des nicht eingetragenen Unionsdesigns (Vollschutz, Teilschutz und Schutz eines Kombinationserzeugnisses) sowie im Lauterkeitsrecht (Vollschutz, Teilschutz, Kombinationsschutz, Schnittmengenschutz und Sachgesamtheitsschutz) und wirft die Frage auf, ob die skizzierte Entwicklung das Interesse an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ausreichend berücksichtigt oder ob es bei der Bestimmung des Schutzgegenstands – auch im Sinne eines Gleichlaufs von Design- und Lauterkeitsrecht – einer Rückbesinnung auf etablierte Grundsätze der Rechtsbegründung bedarf.

Auch Nichtmitglieder sind zu diesem Vortrag herzlich eingeladen.

Kunze

Kalbfus

Werner

Braitmayer

Albertsen

Vorsitzender:
Roland Kunze
c/o Kunze Rechtsanwälte
Maximiliansplatz 12b
80333 München

Bescheinigung

Beruf/Titel/Name:

Kanzlei:

Straße/Haus-Nr.:

PLZ/Ort:

hat am: **Donnerstag, den 13. November 2025**
um: 17.30 Uhr
Ort: **Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb**

an folgender Vortragsveranstaltung der Bezirksgruppe Bayern mit anschließender Diskussion teilgenommen:

Thema: **Nicht eingetragenes EU-Design und UWG-Nachahmungsschutz –
Gleichlauf bei Bestimmung des Schutzgegenstands?**

Referent: **Dr. jur. Henning Hartwig**

Dieser Vortrag stellt eine Fortbildungsveranstaltung im Sinne von § 15 FAO unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Fortbildungszertifikats der BRAK dar.

Die Dauer der Veranstaltung betrug 2 Stunden.

München, den 13. November 2025

.....
Mitglied des Vorstands der GRUR Bezirksgruppe Bayern